Betreuungsordnung

der Betreuenden Grundschule Gemünden

§ 1
Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Westerburg bietet als Träger der Grundschulen ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der **Grundschule Gemünden** für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.
Das Betreuungsangebot an den verschiedenen Grundschulstandorten der Verbandsgemeinde kann sich je nach Bedarf unterscheiden.

Die „Betreuende Grundschule" hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten und unterrichtsfreien Tagen zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung und Erweiterung des Betreuungsangebotes an der Grundschule bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinde und erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Es gilt die Hausordnung der Grundschule.
Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass bei Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe weiterhin gewährleistet ist.

(3) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2
Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bei dem jeweiligen Schulträger. Die Zahl der vom Land im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die Grenze für die Aufnahme in den Schulen.

Die Anmeldung ist in der Grundschule und beim Schulträger erhältlich.

(2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind:

1. Abmeldung des Kindes vom Besuch der Grundschule, z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes ab dem auf die Abmeldung folgenden Monat.

2. Unterbrechung des Schulbesuches, z. B. aufgrund längerer Erkrankung. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes nach dem ersten vollen Monat der Unterbrechung.

§ 3
Beitragsbemessung und -zahlung von Betreuungskosten

(1) Die Verbandsgemeinde Westerburg erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Betreuungsbeiträge.

Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebotes.

	Betreuungszeit vor Unterrichtsbeginn	**Betreuungszeit ganztägig**	**Betreuungszeit nach Unterrichtsende**
Regulärer Elternbeitrag	12,80 €	38,40 €	25,60 €
Bei Anspruch auf Lernmittelfreiheit (Nachweis liegt der Schulverwaltung vor)	9,00 €	26,90 €	17,90 €
Bei Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (Nachweis des Leistungsträgers Jobcenter oder Kreisverwaltung erforderlich)	9,00 €	26,90 €	17,90 €

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Betreuung besucht.

Die Kosten für die Betreuende Grundschule werden als sogenannter Jahresbeitrag ermittelt und sind demnach auch während der Ferien und unterrichtsfreien Zeit zu entrichten.
Zahlungspflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

Die Abrechnung erfolgt durch die Schulabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung.

(3) Der Träger behält sich eine Anpassung der Elternbeiträge zu gegebener Zeit vor.

§ 4
Mittagsverpflegung

(1) Die Verbandsgemeinde Westerburg erhebt für Schülerinnen und Schüler, die am Mittagsangebot teilnehmen, folgende Elternbeiträge:

Regulärer Elternbeitrag	3,80/Essen
Bei Anspruch auf Lernmittelfreiheit (Nachweis liegt der Schulverwaltung vor)	3,50/Essen
Bei Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (Nachweis des Leistungsträgers Jobcenter oder Kreisverwaltung erforderlich)	0,00/Essen
Zuschuss aus dem Sozialfond des Landes Rheinland-Pfalz (Voraussetzung ist die Gewährung von Lernmittelfreiheit, Antragstellung bei der Schulverwaltung)	Festsetzung erfolgt durch das Land Rhld.Pfalz

Die Abrechnung erfolgt durch die Schulabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Zahlungspflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

(3) Der Träger behält sich eine Anpassung der Elternbeiträge zu gegebener Zeit vor.

§ 5
Fälligkeit

Die Zahlung der in § 3 und § 4 genannten Beiträge erfolgt monatlich und wird am Ersten eines Monats fällig. Sie sind zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Westerburg zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug erfolgen.

§ 6
Ausschluss- und Einstellungsgründe

(1) Ein Kind kann aus schwerwiegenden Gründen, z.B. wenn durch sein Verhalten eine unzumutbare Belastung im Betrieb der Betreuenden Grundschule entsteht, von der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung zu dem Monatsende, in dem der Ausschluss erfolgt.

(2) Das Betreuungsangebot kann aus wichtigem Grund von der Verbandsgemeinde vor Ende des Schuljahres eingestellt werden. Die Einstellung gilt als Abmeldung.

§ 7
Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen startet mit Beginn der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.
Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

(3) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Westerburg, 20.06.2023

Verbandsgemeinde 12 Westerburg

Markus Hof, Bürgermeister

Andreas Reuter, Schulleitung

Schulelternbeirat